

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 29. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. August 2024)

zum Thema:

Kirchenasyl in Berlin 2024

und **Antwort** vom 13. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20119
vom 29.08.2024
über Kirchenasyl in Berlin 2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kirchengemeinden in Berlin beteiligen sich am Kirchenasyl bzw. in welchen Gemeinden sind zurzeit Asylmigranten untergebracht?

Zu 1.: Eine Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht, daher liegen dem Senat hierzu keine Informationen vor.

2. Die Vereinigung „Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg“ berichtet für das Jahr 2023: „Endlich positiv geklärt wurde die Frage der Fortgeltung der Krankenversicherung während des Kirchenasyls in Berlin.“¹ Heißt dies, dass abgelehnte Asylbewerber, wenn sie sich durch Rückzug ins Kirchenasyl dem staatlichen Zugriff entziehen, in Berlin im Gegensatz zur bisherigen Verfahrensweise trotzdem Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen können? Wie genau ist diese Frage geregelt und auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Praxis? Welche Kosten entstehen dadurch?

¹ Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg: Jahresbericht 2023: 7

Zu 2.: Generell gilt, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen, so lange sie sich in Deutschland tatsächlich aufhalten, nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anspruchsberechtigt sind. Dies schließt im Bedarfsfall auch Leistungen der medizinischen Versorgung ein. Eine gesetzliche Krankenversicherung ist damit jedoch nicht verbunden. Die entstehenden Kosten für Personen im Kirchenasyl werden nicht gesondert erfasst.

3. Weiterhin vermeldet „Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg“: „Zudem wurde der Versuch unternommen, die Frage der Geldleistungen während des Kirchenasyls zu klären. Dabei wurden Fortschritte erzielt, ein abschließendes klärendes Gespräch mit der Leistungsabteilung des LAF ist für April 2024 anvisiert.“²

Welche Regelungen bestehen bzgl. Geldleistungen während des Kirchenasyls zwischen der Senatsverwaltung und den Kirchenvertretern und auf welcher Rechtsgrundlage stehen sie? Hat es an diesen kürzlich Änderungen, ggf. im Zuge des erwähnten Gesprächs, gegeben? Ist weiterer Dialog zu diesem Thema geplant?

Zu 3.: Das für April 2024 avisierte Abstimmungsgespräch hat noch nicht stattgefunden. In diesem Gespräch sollen nicht die Rechtsgrundlagen besprochen werden, sondern die arbeitsorganisatorische Umsetzung und eine einheitliche Verfahrensweise der Leistungsgewährung für Menschen im Kirchenasyl.

Im Übrigen wird auf die in der Antwort zu Frage 2 genannte bundesgesetzliche Regelung zur Anspruchsberechtigung vollziehbar ausreisepflichtiger Menschen verwiesen.

4. Erhält „Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e. V.“ öffentliche Fördermittel?

Zu 4.: Eine Förderung durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung findet nicht statt. Auch eine Förderung aus anderen öffentlichen Quellen ist dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 13. September 2024

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

² Ebd.